



HOCHSCHULE OSNABRÜCK
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

**Besonderer Teil der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
„Angewandte Pflanzenbiologie – Gartenbau, Pflanzentechnologie“**

Neufassung

*beschlossen vom Fakultätsrat der
Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur am 15.12.2020
genehmigt vom Präsidium am 20.01.2021, veröffentlicht am 02.02.2021 mit Wirkung zum 01.09.2021*

§ 1 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit einschließlich aller Prüfungen beträgt 6 Semester. ²Der Umfang des Studiums beträgt einschließlich der Bachelorarbeit 180 Leistungspunkte. ³Ein Leistungspunkt entspricht dabei einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Prüfung verleiht die Hochschule Osnabrück den Hochschulgrad „Bachelor of Science (B. Sc.)“.

§ 3 Studienverlauf und Vertiefungen

- (1) ¹Im Studiengang werden zwei Vertiefungen, Gartenbau und Pflanzentechnologie, angeboten. ²Im zweiten Fachsemester wird zur Vorbereitung der Vertiefungswahl ein erstes Wahlpflichtmodul belegt. ³Die Festlegung auf eine Vertiefung erfolgt mit der Anmeldung zu den Prüfungen des 3. Fachsemesters.
- (2) ¹In der **Vertiefung Gartenbau** müssen im Wahlpflichtbereich mindestens 25 Leistungspunkte aus der Modulgruppe Gartenbaukulturen und mindestens 10 Leistungspunkte aus der Modulgruppe Ökonomie/Technik eingebracht werden. ²Im 4. und 5. Semester muss eine Spezialisierung auf mindestens eine Anbausparte erfolgen (Baumschule, Gemüsebau, Obstbau oder Zierpflanzenbau). ³Zu diesem Zweck müssen mindestens zwei Module der jeweiligen Anbausparte eingebracht werden.
- (3) In der **Vertiefung Pflanzentechnologie** müssen im Wahlpflichtbereich mindestens 20 Leistungspunkte aus der Modulgruppe Pflanzentechnologie eingebracht werden.
- (4) Darüber hinaus können in beiden Vertiefungen maximal 20 Leistungspunkte des Wahlpflichtbereiches aus dem Modulangebot der jeweils anderen Vertiefung eingebracht werden.
- (5) Ein einmaliger Wechsel der Vertiefung nach dem 3. Fachsemester kann beim Studiendekan beantragt werden.

§ 4 Zulassung zu den Modulprüfungen

- (1) Zu den Modulprüfungen des dritten oder höheren Fachsemesters wird zugelassen, wer in den ersten beiden Fachsemestern mindestens 40 Leistungspunkte erworben hat.

- (2) Zur Prüfung der Module „Technical English“ und „English for Projects“ wird zugelassen, wer Sprachkenntnisse in Englisch von mindestens B1-Niveau nachweist.
- (3) Studierende können beim Studiendekan im zweiten Fachsemester die vorzeitige Zulassung zu Modulprüfungen höherer Semester beantragen, wenn das erste Fachsemester abgeschlossen ist und wenn die vorzuziehenden Lehrinhalte nicht auf Kompetenzen noch zu absolvierender Lehrmodule aufbauen.

§ 5 Bachelorarbeit

¹Zur Bearbeitung der Bachelorarbeit wird zugelassen, wer alle Pflichtmodule des ersten bis dritten Fachsemesters abgeschlossen und mindestens 135 Leistungspunkte erworben hat. ²Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen.

§ 6 Gesamtergebnis

¹Die Gesamtnote für die Abschlussprüfung ist der Durchschnitt der Bewertungen der nach dem jeweiligen Umfang an Leistungspunkten gewichteten Module. ²Abweichend von Satz 1 werden beim Modul „Bachelorarbeit“ die Leistungspunkte mit dem Faktor 2,5 multipliziert.

§ 7 Übergangsbestimmungen

¹Diese Ordnung tritt für Erstsemesterimmatrikulierte ab Wintersemester 2021/22 in Kraft. ²Zuvor Immatrikulierte können bis zum Ablauf des Sommersemesters 2024 nach der bisherigen Ordnung studieren und bis zum Ablauf zweier darauffolgender Semester Prüfungen ablegen. ³Auf Antrag ist ein Wechsel in diese neue Ordnung möglich. ⁴Der Antrag ist spätestens einen Monat vor Semesterende für das Folgesemester schriftlich beim Studierendensekretariat zu stellen.

§ 8 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung durch die Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Wintersemester 2021/22 in Kraft. ²Zugleich tritt der Besondere Teil der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Angewandte Pflanzenbiologie – Gartenbau, Pflanzentechnologie“ vom 09.05.2018 mit Auslaufen der Übergangsregelung außer Kraft.